

## Rechnungen/Kleinbetragsrechnungen

Rechnungen müssen nach § 14 Abs.1 UStG im Wesentlichen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Name und Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung
- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Ausstellungsdatum
- Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Netto- und Bruttoentgelt
- Steuerbetrag und Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung
- Steuernummer/USt-ID-Nummer
- Belegnummer/Rechnungsnummer (fortlaufend und einmalig vergeben)

Es gibt Sonderfälle, die weitere Angaben erfordern. Bitte sprechen Sie uns an.

**Beispiel:** Nettoentgelt 1.000,00 EUR zzgl. 19 % MwSt, 190,00 EUR, Rechnungsbetrag: 1.190,00 EUR

In der Praxis ist es kaum durchführbar, dass jede Rechnung die geforderten Angaben enthält. Deshalb ist es nach § 33 UStDV zulässig, dass Rechnungen, deren Gesamtvolumen 250,00 EUR nicht übersteigen, abweichend von § 14 Abs.1 UStG nur folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

## Hinweis: Rechnungen auf Thermopapier

Bei Belegen/Rechnungen auf Thermopapier (Tankquittung, Bewirtungsquittung, etc.) ist darauf zu achten, dass diese für die Dauer der Aufbewahrungsfristen (allg. 10 Jahre) lesbar bleiben. Es empfiehlt sich, von diesen Belegen Kopien anzufertigen.